

18. Wahlperiode

## **Antrag**

der AfD-Fraktion

### **Erste Änderung zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

#### **Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes**

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. 2013 S. 140) wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Bestände von Schilf (*Phragmites australis*), beider Rohrkolbenarten (*Typha angustifolia* und *Typha latifolia*) und der Gemeinen Teichbinse (*Schoenoplectus lacustris*),“

§ 29 Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

§ 30 Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

§ 30 Absatz 2 Nr. 4 wird Nr. 3.

§ 31 Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

§ 31 Absatz 2 Nr. 4 wird Nr. 3. und wird wie folgt gefasst:  
„das Ankern oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art, Surfbrettern, Flößen oder sonstigen Schwimmkörpern im Röhricht,“

§ 31 Absatz 2 Nr. 5 wird Nr. 4

§ 31 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Die ordnungsgemäße Nutzung der am 1. Juni 2017 bestehenden Anlagen in und an Gewässern bleibt von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 1 unberührt, solange und soweit deren Betrieb nicht nach anderen Rechtsvorschriften rechtswidrig ist.

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Berliner Naturschutzgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **A. Begründung**

### **a) Allgemeines**

Das Landesnaturschutzgesetz Berlin leidet auch in seiner neuen Fassung von 2013 an einer Überregulierung bezüglich der Erhaltung und des Schutzes von Röhrichtbeständen. Dies führt zu sehr negativen Auswirkungen für die Gewässernutzung und die Nutzung der Uferbereiche für Freizeit und Erholung, insbesondere bei Steganlagen, Zufahrtsbereichen zu selbigen, schmalen Gewässerbereichen mit Röhrichtbestand und bei kleineren naturnahen Badestellen.

Insbesondere die § 31 Absatz 2 Nr. 3 und 4 bedingen Restriktionen, die weit über den vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Rahmen hinausgehen, und auch in unserem benachbarten Bundesland Brandenburg nicht bestehen. Sie führen in der Praxis zu Problemen für Anlieger und Nutzer der siedlungsnahen Wasserflächen in Berlin insbesondere in Treptow-Köpenick und Spandau.

Liest man sich die Begründung und die Parlamentsdebatten bei Verabschiedung des geänderten Naturschutzgesetzes Berlin am 16. Mai 2013 durch, so findet sich zwar allgemein Zustimmung zum Gesetz, jedoch wird die Thematik einer nachteiligen Überregulierung bei

Thema Röhricht in den Beratungsprotokollen nicht erwähnt. Das Abgeordnetenhaus war sich offenkundig der damit verbundenen Problematik damals noch nicht bewusst.

Durch die Rechtsprechung wurde jedoch deutlich, welche Auswirkungen bereits die alte Fassung des NatSchG Berlin, jedoch auch weiterhin die neue Fassung für den Bürger hatte. Den zuständigen Ämtern war es auf Grund der Gesetzeslage nicht möglich, Befreiungen von den Vorschriften des NatSchG Berlin bezüglich des Röhrichtschutzes zu erteilen, beispielsweise zwecks des Erhaltes von Steganlagen, die seit Jahrzehnten unproblematisch genutzt wurden, weil deren Nutzung Röhrichtbestände beeinträchtigte. Das Verwaltungsgericht bestätigte einen behördlichen Ablehnungsbescheid deshalb am 9. Mai 2014 unter dem Aktenzeichen 10 K 69.12 unter Verweis auf die Gesetzeslage.

Um zukünftig zu vermeiden, dass Steganlagen in Berlin weiterhin, auch auf Grund von sich inzwischen dynamisch ausbreitenden Röhrichtbeständen, zurückgebaut werden müssen, ist die Änderung des NatSchG Berlin in diesem Punkt vordringlich. Bundesrechtliche Vorschriften reichen hier zum Schutz der vorhandenen Röhrichtbestände aus, insbesondere der § 39 Bundesnaturschutzgesetz. Landesgesetzliche Vorschriften sollten hierzu nur ergänzen und konkretisieren, keinesfalls aber unangemessene oder übertriebene Restriktionen beinhalten, die die Bewohner einer Großstadt wie Berlin bei ihrer Erholungs- und Freizeitnutzung der Berliner Gewässer zu sehr einschränken.

Auch in Abwägung der berechtigten Interessen der Eigentümer und Nutzer betroffener Steganlagen in Berlin sind hier die Belange des Naturschutzes neu zu gewichten. Röhrichtbestände in Berlin gehören inzwischen keinesfalls zu einer außergewöhnlich schützenswerten oder gar bedrohten Vegetation. Ganz im Gegenteil entwickelt sich der Röhricht mit seinen 4 Hauptpflanzenarten in der Hauptstadt positiv.

Zunächst hat Berlin zwischen 1953 und 1990 fast zwei Drittel seiner Röhrichtbestände verloren, und dieser drastische Rückgang war die ursprüngliche Motivation für die strenge und restriktive Berliner Umweltgesetzgebung. Jedoch entwickeln sich die Röhrichtbestände seither wieder positiv. Der Zuwachs von 1990 bis 2010 betrug rund 23%, auch seither steigen die Röhrichtbestände tendenziell weiter an. Dies trotz der zahlreichen nach wie vor vorhandenen kleinen privaten Steganlagen, die ganz offenkundig nicht das Problem sind, aber trotzdem durch die Restriktionen des NatSchG Berlin von Rückbauverfügungen bedroht werden.

Hier kehrt sich der an sich begrüßenswerte Naturschutzgedanke, dem der Gesetzestext zu Grunde liegt, um in eine restriktive Wirkung zum Nachteil der berechtigten Interessen der zahlreichen Anlieger und Stegnutzer in der Nähe betreffender Röhrichtbestände.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung tariert die Interessen des Naturschutzes mit denen der Gewässeranlieger und Nutzer fair aus, und ist auch besser mit der Gesetzeslage im Land Brandenburg kompatibel, die lediglich die Zerstörung und erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Landröhrichtbeständen für unzulässig erklärt.

#### **b) Einzelbegründung**

In § 29 Absatz 2 Nr. 1 wird der bisherige Halbsatz, der weitere krautige oder grasartige Pflanzen, wenn diese am Ufer mit den anderen genannten Röhrichtarten eine Lebensgemeinschaft bilden, in den Röhrichtbegriff mit einbezieht, gestrichen. Es ist für den Schutz des Röhrichts ausreichend, wenn diese Arten selbst geschützt sind. Dem Schutzzweck ist nicht gedient,

wenn man nicht geschützte Kräuter oder Gräser und deren Umgebung mit einbezieht und so indirekt die Nutzungsmöglichkeiten an den Berliner Gewässern über Gebühr beschränkt, und in Randbereichen auf Nicht-Röhrichtbestände ausweitet.

§ 29 Absatz 2 Nr. 3, der dem eigentlichen Röhricht vorgelagerte Bestände anderer Pflanzenarten mit in den Röhrichtbegriff einbezieht ist schon sachlich falsch, und führt so beim Bürger zu Unverständnis und damit häufiger Nichtbeachtung. Er ist aber auch nicht erforderlich, um den eigentlichen Röhricht zu schützen, da er, gerade z.B. auch im Fall der sich flächig ausbreitenden Teichrose zu erheblichen zusätzlichen Beschränkungen für die Gewässernutzung führt, die lebensfremd und überzogen sind. So wurde vom Verwaltungsgericht Berlin eine Lücke in einem Schwimmpflanzenbestand bereits als „erhebliche Beeinträchtigung der Röhrichtbestände“ eingeschätzt, auf Grund der vom Gesetzgeber vorgesehenen Definition, mit der Folge dass eine ganze Reihe von Steganlagen am Ufer dieses Gewässers ihren Nutzungszweck verlieren und zurückzubauen sind. Diese vom Gesetzgeber mit Sicherheit nicht gewollte Folge ist durch die Änderung zu korrigieren.

§ 30 Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben, da er schon in sich einen Widerspruch enthält. Er verpflichtet das Land Berlin, Maßnahmen gegen unregelmäßige Bade- und sonstige Erholungsnutzungen zum Schutz der Röhrichtbestände zu ergreifen. Das ist zugleich lebensfremd und bürgerfeindlich. Das Betretungsrecht von Jedermann der freien Natur zur Zwecke der Erholung würde durch solche Maßnahmen unnötig beschränkt, ohne den Röhrichtbeständen wirklich zu helfen. Eine gewisse Beeinträchtigung durch „wilde“ Badestellen oder Wasserwanderer ist immer gegeben, und gehört zu einer Großstadt dazu.

§ 30 Absatz 2 Nr. 4 wird Nr. 3, um die fortlaufende Nummerierung beizubehalten.

§ 31 Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben, da sie zu einer massiven Beeinträchtigung insbesondere der Erholungsnutzung auf dem Wasser führt. Gerade auch durch die aus Naturschutzsicht erfreuliche Erholung der Röhrichtbestände ist es des Öfteren gegeben, dass Schneisen zwischen Röhrichtbeständen sich durch Wachstum und Ausbreitung verengen, auch auf unter 20 Meter.

Bei Aufrechterhaltung des § 31 Absatz 2 Nr. 3 würde, mit zunehmenden Röhrichtbeständen, die Erholungsnutzung durch den Menschen auf dem Wasser und am Wasser immer weiter eingeschränkt, obwohl in einer Stadt mit immer mehr Bewohnern und damit auch Erholungssuchenden das Bedürfnis nach solchen Nutzungen steigt und nicht sinkt.

§ 31 Absatz 2 Nr. 4 wird Nr. 3., um die fortlaufende Nummerierung beizubehalten. Die neue Fassung verbietet weiterhin das Ankern oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art, Surfbrettern, Flößen oder sonstigen Schwimmkörpern im Röhricht, die Umgebungsbeeinträchtigung mit der im Gesetz konkret festgeschriebenen 10-Meter-Abstand wird jedoch gestrichen, da sie als genereller Schutzabstand übermäßig ist. Sie führt zu vom Gesetzgeber nicht gewollten Einschränkungen bis hin zu Rückbauverfügungen für Steganlagen, oder zumindest der nicht mehr gesetzeskonformen Zulässigkeit, eine solche als Anlegeplatz zu nutzen, wenn Röhrichtbestände, oft durch natürliche Entwicklung, zu nahe herangerückt sind. Diese Art von Umgebungsschutz ist übermäßig, daher ist sie zu streichen.

§ 31 Absatz 2 Nr. 5 wird Nr. 4, um die fortlaufende Nummerierung beizubehalten.

In § 31 Absatz 5 wird die ordnungsgemäße Nutzung von Anlagen mit einem neuen, aktuellen Stichtag 1. Juni 2017 versehen, um bestehenden Anlagen in und an Gewässern einen Bestandschutz zu sichern und sie vor Rückbauverfügungen zu schützen, auch wenn sie beispielsweise von Röhricht „unterwandert“ wurden. Diese Änderung dient dem Bestandschutz und damit auch dem Naturschutz, denn auch der behördlich verfügte oder freiwillige Rückbau von Anlagen ist zunächst einmal ein Eingriff, sowohl in Natur und Landschaft als auch in das private Eigentum. Es schützt auch indirekt die Röhrichtbestände, denn Eigentümer von Altanlagen sind dann nicht mehr verführt, Röhrichtbestände gesetzeswidrig zurückzudrängen, um ihr Eigentum zu schützen, es ist ein friedliches und naturnahes Nebeneinander von Röhricht und privater oder auch öffentlicher Erholungsnutzung möglich, wie es auch im Nachbarland Brandenburg üblich und legal möglich ist.

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Um die Zuständigkeiten der Bekanntmachung praktischerweise zu regeln, wird die auch für den Vollzug des Gesetzes zuständige Senatsverwaltung bevollmächtigt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, um möglichst schnell wirksam zu sein, und bei laufenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren noch umsteuern bzw. die neue Rechtslage berücksichtigen zu können, was zur Entlastung bei Verwaltung und Gerichten und gegebenenfalls zur schnellen außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten führt. Ohne Terminsetzung träte das Gesetz erst 14 Tage später in Kraft.

### **B. Rechtsgrundlage**

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

### **C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen**

Keine.

### **D. Gesamtkosten**

Keine.

### **E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Es bestehen keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

### **F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

#### **a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Keine.

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:**

Keine.

Berlin, den 11.05.2017

Pazderski Scholtysek Scheermesser  
und die übrigen Mitglieder  
der AfD-Fraktion